

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG für das Vorhaben: Bf. Holzminden: Änderung der Verkehrsstation, Bahn-km 150,500 der Strecke 1940 Helmstedt-Holzminden in Holzminden, Landkreis Holzminden

I.

Die DB Station & Service AG, Rundestraße 11 in 30161 Hannover hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m § 9 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Holzminden beansprucht.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Verkehrsstation Holzminden im Rahmen des Projektes „Niedersachsen ist am Zug!“ zur Verbesserung der Qualitäts- und Servicestandards auf Nahverkehrslinien. Die vorliegende Planung umfasst die Erhöhung der Bahnsteigkante am Haus- und Mittelbahnsteig auf eine einheitliche Höhe von 76 cm. Zudem soll der Bahnsteig selbst auf eine einheitliche Länge von 140 m gebracht werden. Die Bahnsteigdächer werden zum Teil abgerissen und durch zwei Wetterschutzhäuser ersetzt. Außerdem werden zwei Rampenanlagen erstellt. Die Bahnsteigüberlängen werden auf einer Fläche von rund 1.500 m² zurückgebaut und entsiegelt. Des Weiteren werden Randwege entlang der rückzubauenden Fläche errichtet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten Erläuterungsbericht, Hydraulische Berechnung, Übersichtspläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, Querschnitte, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Kabel- und Leitungsplan, Soll-Ist-Vergleich, Geotechnischer Bericht, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, IVE-Studie, Fachtechnischer Prüfbericht- Fachbereich Brandschutz, Schall- und Erschütterungstechnisches Gutachten, Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom

27.02.2020 bis zum 26.03.2020 (einschließlich)

in Zimmer Nr. 08 (Bürgerbüro) bei der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden während der Dienststunden

Montag	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 05531/959-302 auch außerhalb der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich **zum 09.04.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Holzminden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **27.02.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.holzminden.de eingesehen werden.

Holzminden, 11.02.2020

Gemeinde Holzminden
Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Aushang vom:

Aushang am:

Abnahme am: